



BENUTZUNGSORDNUNG für das Bürgerhaus Marktplatz 25/27 in Pilsting

I. Allgemeine Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Kulturhaus und Begegnungszentrum Marktplatz 25/27 in Pilsting (im Weiteren „Einrichtung“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Pilsting (im Weiteren „Kommune“ genannt). Die Einrichtung wird von der Kommune betrieben und verwaltet.
- (2) Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Kommune. Zu diesem Zweck steht sie grundsätzlich allen Einwohnern¹, sowie den (örtlichen) Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung der Einrichtung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.

§ 2 Benutzung/Überlassung der Einrichtung

- (1) Die Überlassung des Bürgerhauses geschieht ausschließlich durch den schriftlichen Abschluss eines Benutzungsvertrages, der nur durch die rechtsgültigen Unterschriften der Vertragspartner rechtswirksam ist.
- (2) Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verbindlich an.
- (3) Die Kommune führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- (4) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kommune infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das Maskulinum verwendet. Sämtliche (Personen-) Bezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

- (5) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (6) Eine Vermietung oder Verpachtung ist i.d.R. nicht erlaubt.

§ 3 Unzulässige Benutzung

Es ist untersagt:

- a) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
- b) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
- c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen (Tisch-Feuerwerk o.ä.);
- d) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch den Markt;
- e) die Begehung von Handlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder des Ordnungswidrigkeitenrechts verwirklichen.

§ 4 Übergabe und Einweisung

- (1) Der Benutzer ist verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (2) Dem Benutzer werden die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Übergabe erfolgt von einem Mitarbeiter der Kommune an den verantwortlichen Ansprechpartner des Benutzers. Dies geschieht bei einer gemeinsamen Begehung am Nutzungsobjekt.
- (3) Bei der Übergabe wird der verantwortliche Ansprechpartner des Benutzers durch den Verantwortlichen der Kommune in die Bedienung der technischen Anlagen, insbesondere der Lüftungs- und Heizungsanlage, eingewiesen. Bei der Übergabe wird man außer dem auch mit allen sonstigen Erfordernissen einer geordneten Nutzung sowie einer besenreinen Reinigung vertraut gemacht.
- (4) Der Benutzer ist zur pfleglichen und schonenden Behandlung der Sachen verpflichtet.
- (5) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Benutzer angebrachte Dekorationen etc. zu entfernen und angefallenen Müll und Reststoffe auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich die gemieteten Räume und alle dazugehörigen Zugänge, das Foyer und die Toiletten besenrein und komplett geräumt zurückzugeben. Außerdem sind die Oberflächen aller Tische und Stühle vor der Räumung sauber abzuwischen. Die Stühle sind umgedreht auf die Tische zu stellen,

die Küche ist ausgeräumt, besenrein und die Oberflächen der Einrichtung abgewischt zu übergeben.

- (7) Steht die Art der Folgeveranstaltung schon fest, kann die Kommune eine davon abweichende Regelung treffen. Die Kommune kann verlangen, dass die Bestuhlung wieder so hergestellt wird, wie sie dem Benutzer übergeben wurde. Die Endreinigung wird ausschließlich von der Kommune bzw. durch beauftragte Dritte erfolgen. Die anfallenden Kosten sind in den Gebühren enthalten.
- (8) Die Kommune vergewissert sich nach jeder Veranstaltung/Nutzung über den Zustand der Einrichtung (=Endabnahme). Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung und der Außenanlagen obliegt der Kommune. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung innerhalb der Einrichtung einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen. Den Anordnungen der Kommune bzw. den von ihren beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (9) Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung im Gebäude zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht offensichtlich sind.

§ 5 Haftung

- (1) Die Kommune überlässt die Einrichtung d.h. die Räume samt Möblierung, Ausstattungsgegenständen und Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Benutzers. Dieser ist verpflichtet, insbesondere die Geräte, Ausstattungsgegenstände und Möblierung der Einrichtung auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel an Geräten, Möblierung und Ausstattungsgegenständen sowie der Einrichtung an sich, sind gegenüber der Kommune unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Kommune bleiben unberührt.
- (2) Der jeweilige Benutzer stellt die Kommune oder die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Ausstattungsgegenstände, der Möblierung, der Geräte, der Zugänge zu den Räumen sowie der Außenanlagen stehen. Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Kommune von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Kommune haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung

(Möbliering, Ausstattungsgegenstände, Garderobe, Geräte einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.

- (4) Der Benutzer haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Kommune an den überlassenen Räumen samt Möbliering, Ausstattungsgegenständen und Geräten der Einrichtungen, sowie Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung und Räume an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Kommune ist berechtigt Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Veranstalter/Benutzer hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Kommune oder deren Beauftragten anzuzeigen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Veranstalter, Benutzer und Besucher haben die Einrichtung, dessen Räume samt Möbliering, Ausstattungsgegenständen und Geräten sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z.B. durch Frostschutzmaßnahmen im Winter).
- (2) Für jede Veranstaltung/Nutzung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Veranstaltung/Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Kommune erreichbar ist.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Kommune das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Kommune oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters.
- (5) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommune.
- (6) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - siehe separaten Aushang) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, steuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen (Versammlungsstättenverordnung usw.) nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen und darf nicht verändert werden.
- (2) Der Benutzer ist selbst für den Auf- und Abbau der Bestuhlung und der Tische zuständig. Das Auf und Abbau der Bestuhlung kann jedoch gebührenpflichtig dazu gebucht werden (vgl. § 10, Nebenkosten).

II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 8 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf seine Kosten eine Feuerwache und einen Sanitätsdienst zu bestellen sowie dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.
- (2) Die Zugänge und Einrichtungen müssen barrierefrei, kinder- und seniorengerecht sein.
- (3) Erfordern Veranstaltungen, die gesamte oder wesentliche Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, kann die Kommune die Anwesenheit oder Rufbereitschaft, die von ihrer beauftragten Person verlangen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (5) Eine kommerzielle und wettbewerbsrelevante Nutzung der Einrichtung ist nicht zulässig. Dazu gehört insbesondere ein Gaststättenbetrieb oder ein gaststättenähnlicher Betrieb.
- (6) Je nach Veranstaltungsgröße ist den von der Kommune beauftragten Personen zur Wahrung und Überwachung betrieblicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 9 Bestimmungen für Speisen und Getränke

- (1) Der Verkauf von Speisen ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Kommune und nur bei besonderen Veranstaltungen (also nicht im Regelbetrieb) gestattet.
- (2) Die Kommune stellt alkoholfreie Getränke zur Verfügung.
- (3) Für private Feiern ist grundsätzlich ein Gewerbetreibender des Bewirtungsgewerbes aus dem Gemeindegebiet zu beauftragen. Dieser ist bereits vor der Nutzung/Veranstaltung anzugeben.
- (4) Es darf kein Einweggeschirr oder -besteck verwendet werden. Nach Benutzung der Küche sind Geschirr, Gläser und andere Gegenstände aufgeräumt, gebrauchsfertig und gesäubert zu übergeben. Unbrauchbar gewordene Küchenausstattung (Geschirr, Gläser, Besteck usw.) sind für die Endabnahme der Kommune anzuzeigen. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist zu ersetzen. Einweisung zur Gerätenutzung erfolgt durch die Kommune. Die gründliche Endreinigung der Küche und der Einrichtung erfolgt durch die Kommune bzw. durch beauftragte Dritte; diese Kosten sind im Entgelt enthalten.

III. Entgelt

§ 10 Benutzungsentgelte

Die Kommune ist berechtigt, vom Veranstalter bzw. Benutzer für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Diese Entgelthöhe richtet sich gemäß nachfolgenden Absätzen und wird in einem separaten Benutzungsvertrag geregelt. Unterschieden wird bei den Tarifen, ob es sich um Veranstaltungen gewerblicher, gesellschaftlicher und/oder geschlossener Art bzw. um Veranstaltungen für gemeinnützigen Zwecke handelt. Nachweise über erfolgte Spenden des Veranstaltungserlöses sind vorzulegen.

Benutzer	Bürgerhaus (Marktplatzzimmer, Glassaal oder Besprechungsraum)
a) Gewerbsmäßige Veranstaltungen öffentlichen Veranstaltungen jeder Art von natürlichen und juristischen Personen MIT direkter oder indirekter Gewinnerzielungsabsicht	50 €/h
b) Gesellschaftliche und/oder geschlossene Veranstaltungen von Privatpersonen oder Vereinen OHNE Gewinnabsicht	15 €/h
c) Gemeinnützige Organisationen Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke	0 €/h

Tische, Stühle, Geschirr, Gläser und Besteck sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Entscheidung über die Zuordnung zu den jeweiligen Tarifen trifft grundsätzlich die Kommune. Ferner ist die Kommune ermächtigt, in Ausnahmefällen abweichende Entgelte festzusetzen.

Nebenkosten

Kostenart	Bürgerhaus (Marktplatzzimmer, oder Glasaal, Besprechungsraum)
Reinigung bei außerordentlicher Verschmutzung (z.B. bei sehr intensiver Nutzung oder nicht ordnungsgemäßer, besenreiner Hinterlassenschaft)	25€/h
Hausmeister, Techniker, Mitarbeiter der Kommune, nach Anforderung, z.B. Auf und Abbau der Bestuhlung	30€/h
Stromkosten bei außerordentlichem Verbrauch	0,40€/kWh
Reinigung der Tischtextilien und Hussen nach Anforderung und Benutzung	lt. Beleg

- (1) Alle aufgeführten Entgelte sind Endpreise. Für Veranstaltungen, die mehrere Tage andauern, ist ggf. eine abweichende Gebührenhöhe festzusetzen, da die Räumlichkeiten länger genutzt werden.
- (2) Die Kosten für die Benutzung, Reinigung und für die zusätzlichen Nebenkosten werden innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- (3) Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) bei üblichem Verbrauch sind in den Gebühren enthalten. Für außerordentliche Verbräuche können ggf. zusätzliche Gebühren verrechnet werden (vgl. § 10, Nebenkosten).

§ 11 Benutzungszeit

Die Dauer einer Benutzung/Veranstaltung ist im Benutzungsvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Personengruppen, Veranstalter oder Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung grob-fahrlässig bzw. vorsätzlich verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 13 Ausnahmebestimmungen

Der Erste Bürgermeister kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Benutzer hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Benutzungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Die Kommune kann jederzeit vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn insbesondere
- a. Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen,
 - b. wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass Tatsachen vorliegen, die bei früherem Kenntnisstand den Abschluss des Benutzungsvertrages ausgeschlossen hätten,
 - c. sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Benutzungsvertrag entstehenden Streitfragen ist das für das Gemeindegebiet der Kommune zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Pilsting.

§ 16 Anwendung von Gesetzen

Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen liegen, gelten die Bestimmungen des BGB. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich wirtschaftlich Gewollten sowie dem gesetzlich Zulässigen am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Vorliegen einer Vertragslücke.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Pilsting, den 07. JUNI 2023

Martin Hiergeist
Erster Bürgermeister

